

Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

Zum Formular E 30 <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Dieser Absetzbetrag in Höhe von 364 € jährlich steht jedem Alleinverdiener zu. Als Alleinverdiener gilt ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner zusammenlebt und mindestens ein Kind, für das mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe gewährt wird, hat.

Die Einkünfte des (Ehe-)Partners können bis zu 6.000 € jährlich betragen, wobei das Wochengeld eingerechnet wird.

Der Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag ist nach der Kinderanzahl gestaffelt:

- Für das 1. Kind : 130 €
- Für das 2. Kind : 175 €
- Für das 3. und jede weitere Kind : 220 €

Ist die errechnete Einkommensteuer aber so niedrig, dass sich der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es zur Gutschrift des Absetzbetrages inkl. Kinderzuschlag.

Anträge sind (während des Kalenderjahres) in der Personalabteilung abzugeben, oder nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen, dieses erteilt auch weitere Auskünfte.

Bei Wegfall des Anspruches des Absetzbetrages ist die Seite 3 des Formulars auszufüllen und in der Personalabteilung abzugeben.